

19.06.90

A

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Sechzehnten Verordnung zur Änderung der Milch-Garantiemengen- Verordnung

Punkt der 616. Sitzung des Bundesrates am 6. Juli 1990

Der federführende Agrarausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Artikel 1 Nr. 1 Buchstaben b und c (§ 7 Abs. 4 und 5)

In Artikel 1 Nr. 1 sind die Buchstaben b und c wie folgt zu fassen:

'b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

"(4) Werden Teile eines Betriebes, die für die Milcherzeugung genutzt werden, nach dem 31. Juli 1990 auf Grund eines Kauf- oder Pachtvertrages übergeben oder überlassen oder wird ein gesamter Betrieb zu einem anderen Betrieb oder zu Teilen eines anderen Betriebes zugekauft oder zugepachtet und nach dem 31. Juli 1990 übergeben oder überlassen, so werden, wenn die Referenzmenge eines Käufers oder Pächters durch den Übergang der von dem Rechtsgeschäft erfaßten Referenzmenge 350.000 kg übersteigt, von der 350.000 kg übersteigenden Referenzmenge 30 vom Hundert zugunsten des Landes, in dem sich der Betriebssitz des Verkäufers oder Verpächters befindet,

Ausgeliefert am 19. JUNI 1990

345/1/30

freigesetzt. Beträgt die Referenzmenge eines Käufers oder Pächters bereits vor dem Übergang der von dem Rechtsgeschäft erfaßten Referenzmenge mindestens 350.000 kg, so werden von der gesamten übergehenden Referenzmenge 30 vom Hundert zugunsten des Landes freigesetzt, in dem sich der Betriebssitz des Verkäufers oder Verpächters befindet. Die Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung im Falle der

1. Rückgewähr der Pachtsache,
2. Nutzungsüberlassung zwischen Verwandten in gerader Linie oder zwischen Ehegatten und
3. Veräußerung oder Verpachtung durch Siedlungsunternehmen im Sinne des § 1 des Reichssiedlungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2331-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. März 1976 (BGBl. I S. 533)."

c) Absatz 4a wird gestrichen.'

Begründung:

Die Streichung der bisherigen Referenzmengenabzüge, die beim Übergang von Teilen eines Betriebes oder von Gesamtbetrieben zugunsten der Bundesrepublik Deutschland erfolgen, wird den flächengebundenen Referenzmengenübergang und damit den Strukturanpassungsprozeß in der Milcherzeugung erheblich erleichtern. Dabei ist zu berücksichtigen, daß in der Bundesrepublik Deutschland kleine und mittlere Milcherzeuger dominieren; etwa 1,5 % aller Milcherzeugerbetriebe mit mehr als 60 Milchkühen halten rd. 7 % aller Milchkühe. Besonders in den kleinen und mittleren Betrieben ist eine Aufstockung zur Existenzsicherung erforderlich. Diese Betriebe sind aber gegenüber großen, kapitalkräftigen Milchbetrieben im Nachteil, so daß eine ungleichgewichtige Übertragung von Referenzmengen in große Betriebe nicht auszuschließen ist. Durch Einführung einer Grenze von 350.000 kg Milch, bei deren Überschreiten ein Abzug von 30 % zugunsten des Landes freizusetzen ist, werden kleine und mittlere Betriebe im Wettbewerb um zusätzliche Milchquoten gestärkt. Eine Freisetzung von Referenzmengen zugunsten der Länder gibt ihnen die Möglichkeit zu einer gewissen Umstrukturierung der Milcherzeugung auf Landesebene für besondere Zwecke, die von den Ländern jeweils zu konkretisieren sind.